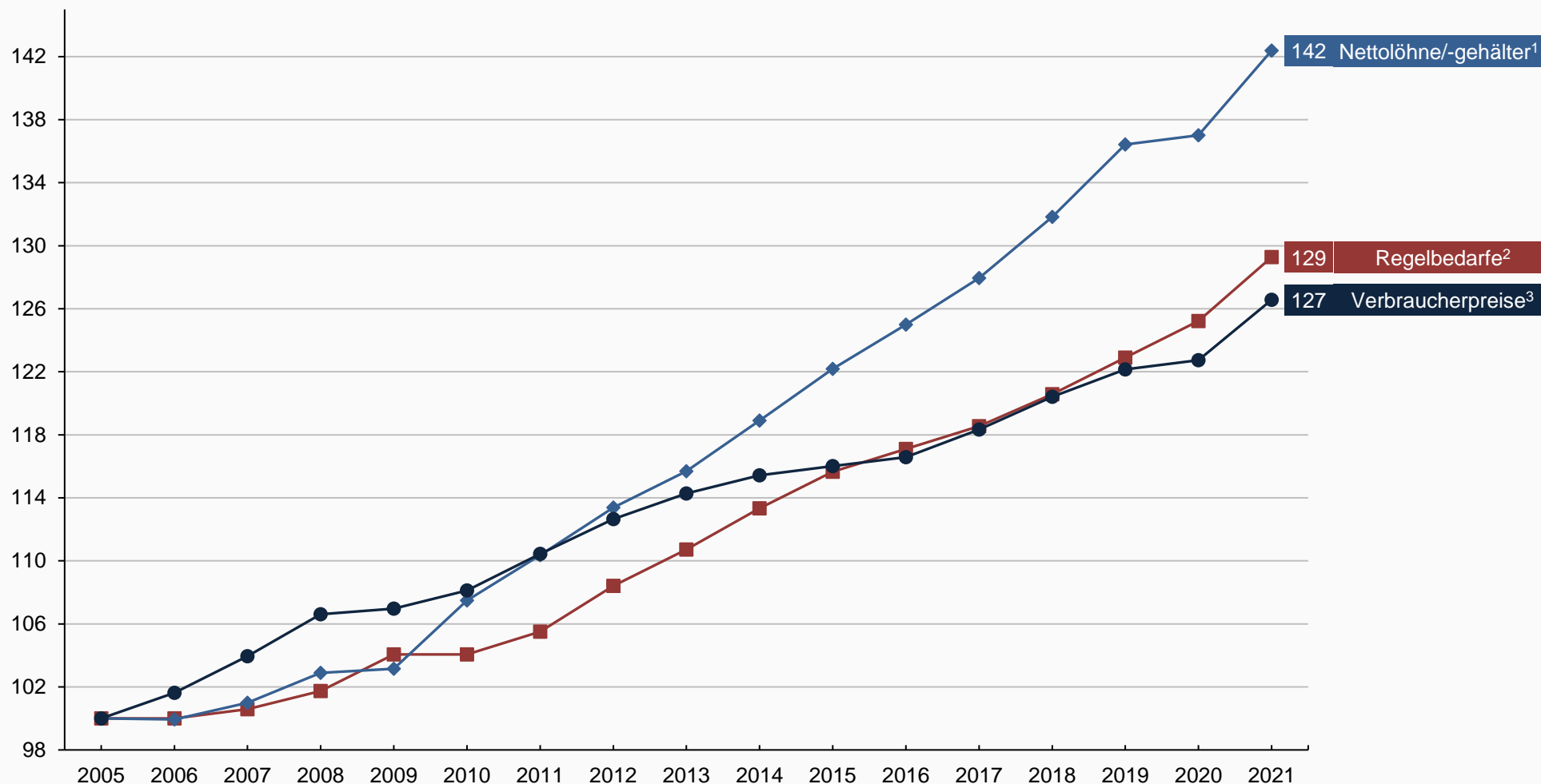


■ Entwicklung der Regelbedarfe¹ der Grundsicherung, der Löhne² und der Preise³ 2005 - 2021
 Indexdarstellung, 2005=100



¹ Eckregelsatz bzw. Regelbedarfsstufe 1 (pro Monat) ² Nettolöhne und -gehälter monatlich je Arbeitnehmer*in; die Werte der Jahre 2018 bis 2021 sind vorläufig ³ Verbraucherpreisindex

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022), GENESIS-Online Datenbank (eigene Berechnungen)



Entwicklung der Regelbedarfe der Grundsicherung, der Löhne und der Preise 2005 – 2021

Die Abbildung zeigt, wie sich seit dem Jahr 2005 die Regelbedarfe der Grundsicherung (SGB XII/SGB II) (Eckregelsatz bzw. Regelbedarfsstufe 1), die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer*in im Monat sowie die Verbraucherpreise entwickelt haben. Setzt man die Ausgangswerte im Jahr 2005 bei jeweils 100 an, so lassen sich in dieser Form der Index-Darstellung die Zuwachsraten der einzelnen Werte erkennen: Die Nettolöhne und -gehälter sind bis zum Jahr 2021 um 42 % und die Regelbedarfe um etwa 29 % gestiegen. Im Ergebnis sind also die Regelbedarfe hinter der Lohnentwicklung zurück geblieben. Die abweichende Entwicklung hat ihren Ursprung im Jahr 2010, seitdem steht die Regelbedarfsentwicklung hinter der Lohnentwicklung zurück. Seit etwa dem Jahr 2014 ist ein verstärktes Auseinanderdriften zu beobachten.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass

- mit den Regelbedarfen noch nicht der Gesamtbedarf abgebildet ist, der den Grundsicherungsempfänger*innen zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Kosten der Unterkunft. Die Statistik der Grundsicherung weist darauf hin, dass die übernommenen Kosten der Unterkunft stärker angestiegen sind als die Regelbedarfe.
- sich die reguläre Anpassung der Regelbedarfe nicht an der Lohnentwicklung orientiert, sondern an der Entwicklung der Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Solange die amtliche Statistik (EVS) hierzu keine aktuellen Daten vorlegen kann, bemisst sich die Anpassung der Regelbedarfe zu Anfang eines jeden Jahres an einem Mischindex, dem zu 70 % die Preisentwicklung und zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter zu Grunde liegen.

Vergleicht man die Entwicklung der Regelbedarfe und der durchschnittlichen Nettolöhne mit der Preisentwicklung seit dem Jahr 2005, wird sichtbar, dass im Verlauf der ersten zehn Jahre die Anpassung der Regelbedarfe hinter den Preissteigerungen zurückgeblieben ist. Die Kaufkraft der Grundsicherungsempfänger*innen hat sich über 10 Jahre hinweg verringert. Erst seit dem Jahr 2015 liegen die Entwicklung der Regelbedarfe und Verbraucherpreise ähnlich hoch: die Regelbedarfe haben sich bis zum Jahr 2021 um 29 % erhöht und der Anstieg der Verbraucherpreise im gleichen Zeitraum liegt bei 27 % (vgl. auch [Tabelle III.18](#)). Im Jahr 2020 liegt die Entwicklung der Verbraucherpreise erstmals erkennbar unter der Entwicklung der Regelbedarfe. Hintergrund sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Maßnahmen zur Eindämmung dieser.

Auch die Nettolöhne haben sich im Zeitraum zwischen den Jahren 2005 und 2009 real vermindert. Erst seit dem Jahr 2010 kommt es zu einem Anstieg der Nettoeallöhne, seitdem liegt die Lohnentwicklung teils deutlich oberhalb der Preissteigerungsrate (vgl. [Tabelle III.1](#)).

Berechnung und Anpassung der Regelbedarfe der Grundsicherung

Die Grundsicherung/Sozialhilfe hat im deutschen Sozialstaat die Aufgabe eines „letzten sozialen Netzes“, ist also „Ausfallbürge“ für diejenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden können. Der notwendige Lebensunterhalt ist mehr als das reine Existenzminimum („das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“), sondern orientiert sich am menschenwürdigen Leben und soll ein soziokulturelles Existenzminimum garantieren. Dazu zählen die Bedarfe an Ernährung, Kleidung, Hausrat und Unterkunft einschließlich Heizung. Erfasst sind gleichermaßen die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens; zu ihnen gehören auch Sozialkontakte und die Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Leistungen der Grundsicherung/der Sozialhilfe setzen sich zusammen aus dem Regelbedarf, der Übernahme der Kosten der Unterkunft und den Mehrbedarfen. Der gesamte Regelbedarf des notwendigen Lebensunterhalts wird seit dem Jahr 2011 nach Regelbedarfsstufen erbracht, die je für verschiedene Personengruppen unterschiedliche Höhen festsetzt. In der Abbildung ausgewiesen sind die Bedarfe für die Regelbedarfsstufe 1, die für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die alleinstehend oder alleinerziehend einen eigenen Haushalt führt, maßgeblich ist. Durch den Regelbedarf sollen die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten werden. Leben Leistungsberechtigte nicht allein, sondern mit Partnern*in und/oder Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, erhalten diese je nach Alter der Personen und ihrer Wohnsituation unterschiedlich hohe Regelbedarfe. Die Abstufung der Regelbedarfe soll einerseits dem mit dem Lebensalter variierendem Bedarf Rechnung tragen, soll andererseits aber auch berücksichtigen, dass mit einem größeren Haushalt Kostenvorteile bei der Haushaltsführung verbunden sind (vgl. dazu [Tabelle III.16](#)).

Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird nicht direkt im Gesetz (SGB XII bzw. SGB II) ausgewiesen, sondern orientiert sich – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – am Stand und der Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Die Regelsätze werden nach einem Statistik-Modell berechnet und aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) (deren Daten zuletzt für 2018 vorliegen) abgeleitet. Solange keine neuen Ergebnisse der EVS vorliegen, bemisst sich die Anpassung der Regelbedarfe zu Anfang eines jeden Jahres an einem Mischindex, dem zu 70 % die Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sowie zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter zu Grunde liegen.

Letztlich hängt die Festlegung der Höhe der Regelbedarfe von politischen (und damit auch fiskalischen) Entscheidungen ab. Insofern wird es immer strittig bleiben, ob das aktuelle Niveau als ausreichend angesehen werden kann, um tatsächlich ein menschenwürdiges Leben führen zu können (vgl. [Thema des Monats 12/2020](#)).

Methodische Hinweise

Die Regelsätze decken nicht das gesamte Leistungsniveau der Grundsicherung ab. Hinzu kommen Mehrbedarfe und vor allem die Kosten der Unterkunft und der Heizung, die – soweit als angemessen anerkannt – in der tatsächlichen Höhe übernommen werden. Da die Mieten einschließlich Nebenkosten regional und auch lokal erheblich voneinander abweichen, lassen sich lediglich Durchschnittswerte errechnen (vgl. [Abbildung III.59](#)). In dieser Abbildung sind die Regelbedarfe der Regelbedarfsstufe 1 dargestellt, die für eine erwachsene leistungsberechtigte Person gilt, die alleinstehend oder alleinerziehend einen eigenen Haushalt führt.

Die Daten hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung entstammen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes. Die Werte der letzten vier Jahre sind vorläufig. Bei den Preisen wird der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt.